

## **Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 30. Juni 2011

Aufgrund von § 17 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung:

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 26 folgender § 26 a eingefügt:  
„§ 26 a Juniorstudierende“
  
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. die Meisterprüfung abgelegt oder eine gleichgestellte Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung absolviert hat,“
  - b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummer 3 und 4.
  
3. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,“
  
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:  
„Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 ist in geeigneter Weise nachzuweisen.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden; dies gilt entsprechend für Prüfungen oder scheinpflichtige Prüfungsleistungen, die im betreffenden Semester vor Bewilligung abgelegt wurden.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Bachelorstudiengängen mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende das Abschlusszeugnis erhalten hat oder in dem es an die von dem Studierenden angegebene letzte Anschrift übersandt wird, oder“

b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

6. § 23 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn der Studierende in seinem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder eine gemäß § 39 Absatz 3 LHG nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist.“

7. Nach § 26 wird folgender neuer § 26 a eingefügt:

**„§ 26 a  
Juniorstudierende**

Schülern, die nach einer einvernehmlichen Entscheidung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, als Juniorstudierende an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden. Näheres regelt eine nach § 22 Abs. 2 LHG M-V zu erlassene Satzung.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juni 2011.

Greifswald, den 30. Juni 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2011